

13.06.2025

Informationsvorlage Nr.: 2025/106

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Deichverteidigungsweg des neuen Leinedeichs am Silbernkamp

Gremium	Sitzung am
Verwaltungsausschuss	16.06.2025 -
Rat	19.06.2025 -
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	02.07.2025 -
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	28.07.2025 -

Sachverhalt

Im Oktober 2024 wurde der Hochwasserschutzdeich im Bereich des Wohngebiets Silbernkamp fertiggestellt. Die Maßnahme ist Teil des Gesamtkonzepts "Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz an der Unteren Leine im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge". Teil des Deiches ist ein landseitig verlaufender Deich-verteidigungsweg.

Während des Planungsprozesses wurde kommuniziert, dass zwar eine Deichüberfahrt an der Röntgenstraße und ein Deichtor nahe der Festungsspitze geplant seien, um die Nutzung der Wiese dahinter für Veranstaltungen weiterhin zu ermöglichen, der Deich darüber hinaus aber nicht begehbar sein werde. Sowohl von privater Seite als auch von Trägern öffentlicher Belange wurde diese Planung bekräftigt, eine Veränderung dieser Pläne wurde nicht gefordert. Während der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsverfahrens im Anschluss gab es keine Einwände oder Stellungnahmen, die diesen Aspekt in Frage stellten.

Nach Fertigstellung wurde aufgrund vermehrter Anfragen und Proteste bzgl. des Nutzungsverbots durch Bürgerinnen und Bürger ein gemeinsamer Antrag von den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und CDU sowie ein Antrag der SPD eingebracht, die fordern, „dass sich die Stadt Neustadt dafür einsetzt, die rechtlichen Voraussetzungen herbeizuführen, den an der Binnenseite des neuen Leinedeich geschaffenen Deichverteidigungsweg für Fußgänger und Radfahrer begehbar und befahrbar zu machen.“ Am 07.11.2024 stimmte der Rat auf Befassung des

Antrags.

Zeitlicher Ablauf der Planung

Der Deichbau am Silbernkamp basiert auf dem bereits im Jahr 1992 vom Ingenieurbüro Mull & Partner vorgelegten "Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz an der Unteren Leine im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge.", der 1995 in Prüfbemerkungen der Bezirksregierung Hannover dahingehend konkretisiert wurde, dass die Ortsteile Bordenau, Stöckendrebber und die Kernstadt als besonders gefährdete Ortslagen mit hohem Schadenspotential in den Hochwasserschutzplanungen vorrangig behandelt werden sollten. Die im Jahr 2003 vom Büro Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH vorgelegten Grundlagenermittlungen und Vorplanungen konkretisieren den Rahmenentwurf und bestätigen die bislang vorliegenden Ergebnisse. Alle darauffolgenden Untersuchungen haben im Ergebnis festgestellt, dass zum Schutz der betroffenen Flächen in der Kernstadt, Bereich Silbernkamp, Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes erforderlich sind.

Die Abwägung aller wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen, eigentumsrechtlichen und förderrechtlichen Aspekte hat ergeben, dass an dieser Stelle nur ein Deich für die Umsetzung des Hochwasserschutzes in Frage kommt, dessen Deichfuß in einem Abstand von 50 m zu der Baugrenze der privaten Grundstücke errichtet wird. Zum Schutz des FFH-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat) und für den geringsten Verlust des natürlichen Rückhalteraums der Leine wäre die Errichtung der Hochwasserschutzanlage möglichst nah an der Wohnbebauung zu wählen. Das Niedersächsische Deichgesetz untersagt allerdings die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen jeglicher Art in einer Entfernung von bis zu 50 m vom Deich. Folglich muss der Deich mindestens 50 m von der Bebauungsgrenze entfernt sein, da ansonsten die Rechte der Grundstückseigentümer zu stark eingeschränkt würden.

Ebenso wie die verschiedenen Optionen des Deichverlaufs wurden auch unterschiedliche Ausführungsvarianten diskutiert. Die aktuell wieder zur Diskussion stehende Ausgliederung des Deiches aus dem FFH-Gebiet war ebenfalls Teil der mehrjährigen Planungsprozesse. Die Leineniederung ist als FFH-Gebiet als Landschaftsschutzgebiet (LSG - H 76) gekennzeichnet, das Gebiet besitzt damit einen sehr hohen naturschutzrechtlichen Status. Der Vorschlag den binnendeichs gelegenen Bereich aus dem Gebiet herauszulösen wurde intensiv geprüft. In einem 2014 beauftragten Rechtsgutachten (einsehbar unter: www.uvp-ver-bund.de/documents-ige-ng/igc_ni/21194F53-9A54-43D1-8D3A-BF60DAB117A3/Anlage_4_rechtswissenschaftliche_Beurteilung.pdf) wurde die Ausgliederung des Gebietes als rechtlich nicht haltbar erachtet. Es gibt nur zwei Ausnahmetatbestände, die eine solche Teillösung ermöglichen - aufgrund natürlicher Veränderungen des Schutzgebietes oder wissenschaftlicher Fehler bei der Festlegung des Schutzgebietes - beides trifft auf das Gebiet dieser Deichanlage in der Kernstadt Neustadts nicht zu.

Die Stadt Neustadt ist Vorhabenträgerin für den Hochwasserschutz im Silbernkamp. Als solche hat sie die Aufgabe, den Hochwasserschutz unter Beachtung der Zielsetzungen gemäß der geltenden Normen und Rechtsvorschriften nach wirtschaftlichen Grundsätzen in ein Planfeststellungsverfahren derart einzubringen, dass es zu möglichst wenigen Einwendungen oder gar Klageverfahren kommt. Diesen Grundsatz vertrat auch die für die Genehmigung und für die Förderung zuständige Behörde - der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN - während des gesamten Planungs- und Bauprozesses. Insgesamt haben die Abwägungen aller rechtlichen Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Behörden sowie der Rechte und Argumente von privater Seite sowie Trägern öffentlicher Belange zu einer Planung mit geschlossenem Deichverteidigungsweg geführt. So wurde es bereits im 3. Treffen des Arbeitskreises „Hochwasserschutz Silbernkamp“ am 03.12.2015 vorgestellt (Anlage 1 „Protokoll 3. Arbeitskreistreffen“).

Nach Abschluss der Planungen wurde am 25.03.2019 in einer gemeinsamen Sitzung des Ortsrates Neustadt und des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses das Projekt vorgestellt, um das Planfeststellungsverfahren einzuleiten (Beschlussvorlage Nr. 2019/047). Im Rahmen der Präsentation des Planungsbüros Heidt + Peters wurde vorgetragen, dass zwar eine Deichüberfahrt an der Röntgenstraße und ein Deichtor nahe der Festungsspitze geplant seien, um die Nutzung der Wiese dahinter für Veranstaltungen weiterhin zu ermöglichen, darüber hinaus eine weitere Zugänglichkeit des Deiches oder des Deichverteidigungsweges planerisch nicht vorgesehen sei. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass das Befahren bzw. Betreten des Deichverteidigungsweges durch Tore unterbunden wird. Bei dieser öffentlichen Veranstaltung waren laut Bericht der Leinezeitung vom 26.03.2019 mehr als 70 Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend (Anlage 2). Die im Rahmen der Veranstaltung gezeigte Präsentation nennt auf Folie 10 das Befahrungs- und Betretungsverbot des Weges (Anlage 3). Die Beschlussvorlage 2019/047 „Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und Vergabe der weiteren Planungsleistungen“ wurde im Anschluss an die Projektvorstellung im Verwaltungsausschuss am 01.04.2019 einstimmig beschlossen. Im Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Heidt + Peters wurden die Tore, die das Befahren bzw. Betreten verhindern sollen, aufgeführt.

Die entsprechenden Planunterlagen lagen in der Zeit vom 12.06.2019 bis zum 12.07.2019 öffentlich im Rathaus aus und waren digital im Internet abrufbar. Die Träger öffentlicher Belange sowie der Arbeitskreis Hochwasserschutz Silbernkamp haben die Unterlagen direkt erhalten. Zum Thema Öffnung des Deichverteidigungsweges haben keine Person und kein Träger öffentlicher Belange einen Widerspruch oder eine Eingabe eingereicht, es gab jedoch Einwendungen und Stellungnahmen, in denen ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Anordnung von Zäunen und Toren hingewiesen wurde.

Aufgrund der eingereichten Planunterlagen, der Einwendungen und Stellungnahmen sowie deren fachlicher Beantwortungen wurde im Planfeststellungsbeschluss bzgl. einer Begehrbarkeit des Deiches und insbesondere des Deichverteidigungsweges festgelegt: „Mittels geeigneter Befestigungen, etwa durch Tore und Zäune, ist sicherzustellen, dass eine Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen) nicht erfolgen kann. Insbesondere der binnendeichs gelegene Deichverteidigungsweg ist gegen unbefugtes Betreten abzusperren. Hierbei sind die Zwecke der Deichunterhaltung und eingeräumte Wegerechte zu beachten.“

Am 22.12.2021 hat die Stadt Neustadt a. Rbge. den Planfeststellungsbeschluss erhalten, der in der Zeit vom 08.02.2022 bis einschließlich 22.02.2022 für alle Personen öffentlich einsehbar war. Die öffentliche Auslegung erfolgte sowohl im Rathaus der Stadt Neustadt a. Rbge. als auch digital im Internet. Alle, die bereits im Planungsprozess Einwände oder Stellungnahmen abgegeben hatten, haben die Unterlagen zusätzlich direkt per Post erhalten.

Mögliches Verfahren zur Freigabe des Deichverteidigungsweges

Die Direktion „Wasserwirtschaftliche Zulassungen“ des „Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ (NLWKN) weist in der Antwort auf die Anfrage, ob der Deichverteidigungsweg nachträglich für touristische Zwecke geöffnet werden kann, am 20.03.2025 auf folgendes hin: „Da der Kreis der Betroffenen bei diesem Thema nicht klar abgegrenzt werden kann und Private / Umweltverbände / Träger öffentlicher Belange auf die Sperrung des Deichverteidigungsweges gemäß des Grundsatzes von Treu und Glauben vertrauen und sich in dem Ausgangsverfahren nicht geäußert haben“, bestünde nun eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese sich kritisch positionieren. Deshalb wäre „in jedem Fall ein Planfeststellungsverfahren zur Öffnung des Deichverteidigungsweges notwendig“.

Zur Einleitung des Verfahrens, ist zunächst ein Planänderungsantrag notwendig. Nach ersten Rücksprachen mit der Planfeststellungsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, sowie Fachbüros wird dieser Änderungsantrag ein vollständiges, neues Planfeststellungsverfahren nach sich ziehen. Die Freigabe des Deichverteidigungsweges für die Öffentlichkeit muss umfangreich auf seine FFH-Verträglichkeit geprüft werden. Diese Prüfung umfasst unter anderem eine Brut-

und Rastvogelkartierung, aber auch die Auswirkungen auf andere Tierarten in diesem Bereich wie beispielsweise Biber und Fischotter. Nach ersten Schätzungen wird die FFH-Verträglichkeitsprüfung einen Zeitraum von ca. einem Jahr in Anspruch nehmen, voraussichtlich beginnend im Jahr 2026. In dieser Zeit sollten die Störwirkungen auf das Gebiet durch Menschen möglichst ausgeschlossen werden, so dass die Sperrung des Weges dafür aufrechterhalten bleiben muss.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann prognostiziert werden, dass die Störwirkungen auf störungsempfindliche Tierarten ohne Konzept und voraussichtlich ohne weitere bauliche Anpassungen als erheblich eingestuft werden müssen. Das zu erarbeitende Konzept sowie die voraussichtlich erforderlichen baulichen Maßnahmen sollen dazu dienen, die Menschen, die die Leineauen beobachten möchten, konkret zu bestimmten Plätzen zu führen, um eine weitläufige bzw. unkontrollierte Nutzung der Deichanlage zu minimieren mit dem Ziel, die Störwirkung auf die Tiere möglichst gering zu halten.

Während bzw. nach Fertigstellung der Untersuchungen, ist es aufgrund des öffentlichen Interesses zielführend, eine Bürgerbeteiligung in Form einer oder mehrerer Versammlung(en) vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen durchzuführen. Anschließend kann ein erneutes Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden erneut alle Unterlagen für alle Personen öffentlich einsehbar ausgelegt mit einer Frist für Einwendungen und Stellungnahmen für alle Privatpersonen und Träger öffentlicher Belange. Erst nach Beantwortung, Gegenüberstellung und Abwägung aller Einwendungen und Stellungnahmen kann ein neuer Planungsfeststellungsbeschluss durch das NLWKN erstellt werden. Aufgrund der oben aufgeführten Annahme, dass aufgrund von „Treu und Glauben“ Stellungnahmen ausgeblieben sind, könnten im Falle einer Entscheidung, den Deichverteidigungsweg zu öffnen, mögliche Klagen einen veränderten Sachstand weiter verzögern. Eine Prognose, wie die Entscheidung über dieses Verfahren aussehen wird, kann nach jetzigem Stand von keiner der beteiligten Behörden abgegeben werden.

Für das dargelegte Verfahren würden sich die Kosten in einer Größenordnung von etwa 50.000 bis 60.000 Euro bewegen. Dabei fallen ca. 25.000 Euro für die notwendigen naturschutzfachlichen Untersuchungen inklusive Erstellung der zugehörigen Unterlagen an. Ungefähr 5.000 bis 10.000 Euro Kosten entstehen bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens, 20.000 bis 25.000 Euro Kosten fallen für Fachbüros an, etwa Personalstunden für Termine und Erstellung weiterer Unterlagen. Ergänzend können weitere Kosten entstehen, sollten der Einschätzung der Direktion des NLWKN folgend, Personen, Verbände oder Träger öffentlicher Belange sich getäuscht sehen und Klage gegen einen veränderten Beschluss einreichen.

Für den Fall, dass der Beschluss zur Öffnung des Weges erteilt wird und alle eventuell eingereichten Klagen abgewehrt werden, folgen dann die Kosten für die baulichen Umbau- sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Des Weiteren wird die Unterhaltung der gesamten Deichanlage aufgrund der öffentlichen Nutzung aufwendiger, z.B. Abfallbeseitigung, Winterdienst, häufigere Deichbegehungen usw. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Widmung des Deiches und Gründung eines Deichverbandes dieser für die Unterhaltung der Deichanlage inklusive Verteidigungsweg zuständig ist.

Abschließend ist anzuführen, dass aufgrund des oben aufgezeigten Verfahrens, der dazu notwendigen naturschutzfachlichen Prüfungen sowie des seit über drei Jahren vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses mit der Auflage, den Deichverteidigungsweg vor unbefugtem Betreten abzusperren, eine kurzfristige Öffnung des Weges aufgrund der derzeitigen Kenntnis- und Rechtslage nicht erfolgen kann.

Die Verwaltung plant zur besseren Information der Bürger, vor einer abschließenden Entscheidung für oder gegen die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens eine

Bürgerversammlung hierzu durchzuführen.

Prüfung der baulichen Umgestaltung des außendeichs gelegenen Wirtschaftsweges als Alternative

Im Rahmen der Deichbaumaßnahme wurde außendeichs ein neuer Wirtschaftsweg gebaut. Der Weg beginnt dort, wo der Deich im südlichen Bereich den vormals vorhandenen Wirtschaftsweg quert und somit unterbricht. Um auch weiterhin alle außendeichs gelegenen Flurstücke erreichen zu können, wurde am Deichfuß ein neuer Weg, bestehend aus einer Frostschuttschicht und einer darüber befindlichen Schottertragschicht, gebaut. Dieser Weg stellt allerdings keine durchgängige Wegeverbindung bis zur Festungsmauer des Schloss Landestrost dar, sondern es handelt sich vielmehr um einen Stichweg, der vorher endet. Um von Seiten der Festungsmauer auf den Wirtschaftsweg zu gelangen, wäre die Querung einer ca. 125 m langen Grünfläche notwendig, was allerdings nach § 4, Abs. 1, Nr. 12-16 der LSG-Verordnung H 76 verboten ist. Somit ist es nicht zulässig, sich von Seiten der Festungsmauer aus auf den Wirtschaftsweg zu begeben.

Um den Weg außendeichs zu verlängern, damit er eine durchgängige Verbindung darstellt, müsste analog der Vorgehensweise zur Freigabe des Deichverteidigungsweges ein Planänderungsantrag gestellt werden. Der Umfang der durchzuführenden naturschutzfachlichen Untersuchungen wäre in diesem Fall verglichen mit der Vorgehensweise hinsichtlich einer möglichen Freigabe des Deichverteidigungsweges größer, weil zusätzlich noch Biotope und Flora mit betrachtet werden müssten. Eventuell müssten auch weitere Tierarten berücksichtigt werden. Die Genehmigungsfähigkeit einer Wegeverlängerung, um einen durchgängigen Fußweg zu erhalten, ist äußerst fraglich, da nach Naturschutzgesetz hierfür zum einen ein überwiegend öffentliches Interesse und zum anderen das Nichtvorhandensein einer zumutbaren Alternative vorhanden sein muss. Das ist in diesem Fall mit dem vorhandenen Deichverteidigungsweg und/oder Weg durch das Wohngebiet zu verneinen. Ein anderer Belag des Weges (z.B. Beton, Asphalt) für eine bessere und damit höhere Freizeitnutzung ist nach Einschätzung unseres naturschutzfachlichen Planungsbüros ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist die mögliche Öffnung eines Weges außendeichs nicht weiter zu verfolgen.

Fachdienst 68 - Abwasserbehandlungsbetrieb Eigenbetrieb -

Anlage/n

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3